

Aktenzeichen:  
7 S 2/19  
U 12 C 4150/18 AG Mannheim



## Landgericht Mannheim

### Beschluss

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: 

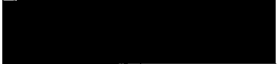


gegen

 76437 Rastatt  
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte   76133 Karlsruhe, Gz.: 

wegen Urheberrechts

hat das Landgericht Mannheim - 7. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  den Richter am  und den Vorsitzenden Richter am Landgericht  am 18.09.2019 beschlossen:


1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 12.12.2018, Az. U 12 C 4150/18, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung

des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.


Die Klägerin hat bereits erstinstanzlich ihren Vortrag zur Aktivlegitimation explizit auch auf die englische Sprachfassung des Films ██████████ erstreckt. Darauf bezieht sich auch der Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils. Die Feststellungen des Amtsgerichts zur Aktivlegitimation ausgehend von der Indizwirkung des vorgelegten Copyright-Vermerks begegnen insoweit keinen Bedenken. Soweit sich die Beklagte nunmehr auf einen hiervon abweichenden, über die Homepage [amazon.com](https://www.amazon.com) abrufbaren Copyright-Vermerk bezieht, ist dieser in der Sache unbeachtlich, da sich der Vermerk nicht auf die Verwertungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bezieht. Im Übrigen handelt es sich insoweit um neuen Vortrag, der in der Berufungsinstanz nach Maßgabe der §§ 529, 531 ZPO nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich der Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes sind ebenfalls keine Rechtsfehler zu erkennen. Die Klägerin kann ihren Schaden im Wege der Lizenzanalogie berechnen. Soweit keine branchenüblichen Vergütungssätze zur Bemessung zur Verfügung stehen, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden fiktiven Lizenzgebühr gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung zu bemessen (BGH, GRUR 2016, 176 Rn. 57 – Tauschbörse I). Dabei sind an Art und Umfang der vom Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen keine zu hohen Anforderungen zu stellen (BGH, GRUR 2016, 176 Rn. 57 – Tauschbörse I). Als Grundlage der Schätzung können verkehrsübliche Entgeltsätze für legale Angebote herangezogen werden (BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 52 – Tauschbörse III), die mit einem Faktor, der die geschätzten Abrufe von Dritten widerspiegelt, vereinfachend auf den hypothetischen Lizenzsatz hochgerechnet werden. In der Entscheidung Tauschbörse III hat der Bundesgerichtshof für den Einzelfall sogar einen Faktor von 400 gebilligt. Ausgehend von den konkreten Umständen und im Vergleich zu der vom Landgericht in anderen Fällen vorgenommenen Faktorbemessung ist ein geschätzter lizenzanaloger Schadensersatz in Höhe von 1.000 € nicht zu beanstanden.

2. Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG). Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen**.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht